

Frauenfeld, 28. Mai 2009

Entscheid Nr. 46

0112/2009/DBU/ARP

Politische Gemeinde Bürglen

- Zonenplanänderung SBB-Unterführung

- Baulinienplanänderung SBB-Süd 2009 (Änderung Baulinienplan Wohn- und Gewerbezone östlich Istighoferstrasse sowie Änderung Baulinienplan Industriezone südlich SBB-Areal)

1. Mit Schreiben vom 17. April 2009 ersucht der Gemeinderat Bürglen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlagen keine Rekurse hängig.
2. Mit dem Bau der SBB-Unterführung Istighoferstrasse wurden die Linienführung der Istighofer-, Schützen- und Mühlestrasse stark verändert. Die **Zonenplanänderung SBB-Unterführung** berücksichtigt diese neuen Strassenverhältnisse. Infolge der Strassenänderungen ergeben sich kleinere Anpassungen der Wohngewerbezone. Die Abgrenzung zur Freihaltezone wurde auf der Parzelle Nr. 581 dem bestehenden Vorplatz angepasst. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren sind gegen die Vorlage keine Vorbehalte eingegangen. Die Zonenplanänderung erfüllt § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

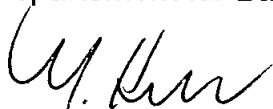
Die **Baulinienplanänderung SBB-Süd 2009 (Änderung Baulinienplan Wohn- und Gewerbezone östlich Istighoferstrasse sowie Änderung Baulinienplan Industriezone südlich SBB-Areal)** wurde durch den Neubau der SBB-Unterführung Istighoferstrasse ausgelöst. Die bestehenden Baulinienpläne wurden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1187 vom 10. August 1987 sowie Beschluss Nr. 1361 vom 30. November 1993 genehmigt. Die von den Strassenumbauten betroffenen Baulinien sind den neuen Linienführungen angepasst worden, das heisst bestehende Baulinien wurden z.T. aufgehoben und wo notwendig neu festgelegt. Die Details zu den Änderungen können dem Planungsbericht entnommen werden. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren sind gegen die Vorlage keine Vorbehalte eingegangen. Die Baulinienplanänderung erfüllt § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

2/2

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Bürglen am 12. Februar 2009 beschlossene Zonenplanänderung SBB-Unterführung wird genehmigt.
2. Die vom Gemeinderat Bürglen am 26. Februar 2009 beschlossene Baulinienplanänderung SBB-Süd 2009 (Änderung Baulinienplan Wohn- und Gewerbezone östlich Istighoferstrasse sowie Änderung Baulinienplan Industriezone südlich SBB-Areal) wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bürglen, Mühlegasse 2, Postfach, 8575 Bürglen, unter Beilage einer Zonenplanänderung SBB-Unterführung sowie zwei Baulinienplanänderungen SBB-Süd 2009, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Grundbuchamt Bürglen, Mühlestrasse 2, Postfach 310, 8575 Bürglen
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen SBB-Unterführung sowie einer Baulinienplanänderung SBB-Süd 2009, je mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **28. Mai 2009**